

VG München, Urt. v.12.11.2009 - M 12 K 09.2624

Kläger: Hinterbliebener Lebenspartner

Beklagte: Bayerische Ärzteversorgung

Tenor

I. Der Bescheid der Beklagten vom 3. April 2009 wird aufgehoben.

I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ab 3. Februar 2009 ein monatliches Witwergeld in Höhe von 1.957,30 Euro zu zahlen.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

V. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der im Jahr 1975 geborene Kläger erstrebt von der beklagten Bayerischen Ärzteversorgung die Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung.

Der Kläger schloss am 25. Oktober 2006 in München vor einem Notar mit einem im Jahr 1955 geborenen Zahnarzt einen Lebenspartnerschaftsvertrag nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG). Der Lebenspartner des Klägers war seit dem 1. September 1980 Mitglied bei der Beklagten. Er verstarb am 2. Februar 2009.

Der Bevollmächtigte des Klägers wandte sich mit Schreiben vom 17. März 2009 an die Beklagte und beantragte für den Kläger Witwergeld. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 3. April 2009 ab. Zur Begründung führte sie näher aus, dass ihre Satzung ein Witwer- bzw. Witwengeld nur für überlebende Ehegatten vorsehe und der Ausschluss überlebender Lebenspartner nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße und auch mit Europarecht in Einklang stehe.

Der Bescheid wurde am 8. April 2009 zugestellt. Er enthielt die Rechtsbehelfsbelehrung, dass Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden könne.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 5. Mai 2009 erhob der Kläger, der in München wohnte (und wohnt), Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg, wo sie am selben Tag einging. Das Verwaltungsgericht Regensburg verwies nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit mit Beschluss vom 3. Juni 2009 an das Verwaltungsgericht München.

Der Kläger vertiefte im Rahmen der Klagebegründung seine bereits im Verwaltungsverfahren vorgebrachte Ansicht weiter, dass der Kläger aufgrund von

Verfassungs- und Europarecht einen Anspruch auf Witwergeld habe und beantragte zuletzt,

den Bescheid der Beklagten vom 3. April 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Hinterbliebenenversorgung ab 3. Februar 2009 in Höhe von monatlich 1.957,30 Euro zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen,
hilfsweise, die Berufung wegen Abweichung von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zuzulassen.

Sie hielt an ihrer Ansicht fest, dass der Ausschluss des Klägers von der Hinterbliebenenversorgung mit Verfassungs- und Europarecht vereinbar sei.

Die Streitsache wurde am 12. November 2009 mündlich verhandelt. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) zu äußern.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Witwergeld in Höhe von derzeit 1.957,30 Euro ab dem 3. Februar 2009.

a) Die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der Hinterbliebenenversorgung der Beklagten ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

aa) Nach § 46 Abs. 1 der Satzung der Beklagten vom 1. Dezember 1995 (StAnz Nr. 51/52), die durch Satzung vom 28. Januar 2008 (StAnz Nr. 7) zuletzt geändert worden ist, hat der überlebende „Eheteil“ eines Mitglieds Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung für den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG enthält die Satzung dagegen nicht.

Der Begriff „Eheteil“ in § 46 Abs. 1 der Satzung kann nicht ergänzend so ausgelegt werden, dass damit neben dem überlebenden Ehegatten auch der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemeint ist. Bei Einführung der Hinterbliebenenversorgung der Beklagten existierte das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft noch nicht. Es ist durch Gesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. S. 266) geschaffen worden. Durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. S. 3396), das am 1. Januar 2005 in Kraft trat, wurde das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaften noch weiter an das Eherecht angeglichen. Die Beklagte hat seit Februar 2001 ihre Satzung wiederholt geändert, insbesondere auch noch

zweimal nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Dezember 2004, nämlich durch Satzung vom 28. September 2005 (StAnz Nr. 42) und durch Satzung vom 28. Januar 2008 (a. a. O.), ohne im Bereich der Hinterbliebenenversorgung Änderungen hinsichtlich einer Einbeziehung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vorzunehmen. Man kann daher nicht annehmen, dass der Ausschluss des überlebenden Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft aus der Hinterbliebenenversorgung der Beklagten eine unbewusste Regelungslücke darstellt, die im Wege einer ergänzenden Auslegung geschlossen werden könnte.

Die Satzung der Beklagten behandelt daher Verheiratete und eingetragene Lebenspartner ungleich.

bb) Diese Ungleichbehandlung ist nicht (mehr) gerechtfertigt. Der bisher vom BVerwG vertretenen Ansicht, dass eine auf Witwer und Witwen beschränkte und den überlebenden Lebenspartner ausschließende Hinterbliebenenversorgung nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße (insbesondere BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2007 - 6 C 27/06 = BVerwGE 129, 129 ff.), kann aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) nicht mehr gefolgt werden. Das BVerfG ist in dieser Senatsentscheidung dem vom Bundesverwaltungsgericht (a. a. O.), vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 14. Februar 2007 - IV 267/04 <juris>) und von der 1. Kammer des 2. Senats des BVerfG (Beschluss vom 6. Mai 2008 - 2 BvR 1830/06 = NJW 2008, 2325) vertretenen (Haupt-)Argument entgegen getreten, ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft könne darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten wegen Lücken in der Erwerbsbiographie aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei eingetragenen Lebenspartnern. Ebenso hat es das BVerfG in dieser Entscheidung verneint, dass bereits der bloße Verweis auf das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG eine Ungleichbehandlung zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft rechtfertigt. Die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft betrifft das personenbezogene Merkmal der sexuellen Orientierung und unterliegt einem strengen Kontrollmaßstab (BVerfG a. a. O.).

Von dieser aktuellen Rechtsprechung des BVerfG ausgehend, vermag die Kammer einen hinreichend gewichtigen Differenzierungsgrund für eine Ungleichbehandlung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im Bereich der Hinterbliebenenversorgung der Beklagten nicht (mehr) zu erkennen. Die Beklagte hat einen solchen Grund auch nicht aufgezeigt, sondern sich im Wesentlichen die Argumente der früheren Rechtsprechung zu eigen gemacht, die durch die Entscheidung des BVerfG vom 7. Juli 2009 überholt sind.

Die Ungleichbehandlung ist daher mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

b) Der Gleichheitsverstoß kann im vorliegenden Fall nur dadurch beseitigt werden, dass die für überlebende Ehegatten geltende Regelung der Satzung der Beklagten auch auf den Kläger angewandt wird, weil nur so ein verfassungsmäßiger Zustand hergestellt werden kann (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl., Art. 3, Rdnr. 42). Eine Beseitigung des Gleichheitsverstoßes dadurch, dass die Regelung in § 46 der Satzung nicht mehr angewandt wird, scheidet ersichtlich aus, weil dann auch überlebende Ehegatten von der Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen wären. Dies widerspräche dem Regelungsplan der Beklagten und wäre zudem mit

Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht zu vereinbaren. Die Kammer geht auch davon aus, dass angesichts der geringen Zahl etwaiger weiterer betroffener Personen durch die Ausdehnung keine unangemessene, die Leistungskraft übersteigende finanzielle Belastung der Beklagten eintritt. Es ist der Beklagten unbenommen, die Hinterbliebenenversorgung zukünftig unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben anders zu regeln. Insbesondere folgt aus der Entscheidung des BVerfG ohne weiteres, dass ein besonderer Versorgungsbedarf, der auf konkret eingetretenen erziehungsbedingten Lücken in der Erwerbsbiographie beruht, berücksichtigt werden kann.

c) Der Kläger hat daher gegen die Beklagte einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in dem Umfang, wie sie einem überlebenden Ehegatten zustünde.

Ein überlebender Ehegatte hätte gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Anspruch nach § 46 Abs. 1 der Satzung. Der Ausschlussstatbestand des § 46 Abs. 2 der Satzung läge im Falle einer Ehe nicht vor, weil der verstorbene Lebenspartner des Klägers bei Eingehen der Lebenspartnerschaft nicht dauernd berufsunfähig war, kein vorgezogenes Altersruhegeld erhalten hatte und noch keine 65 Jahre alt war.

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wäre der Anspruch im Falle einer Ehe mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tag entstanden, im vorliegenden Fall somit am 3. Februar 2009.

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung vom 15. Mai 2009 mitgeteilt, dass sich das Witwer- bzw. Witwengeld aus dem Mitgliedschaftsverhältnis des verstorbenen Lebenspartners des Klägers im Zeitpunkt der Klageerhebung auf monatlich 1.957,30 Euro belaufen hätte. Da sich das Witwengeld in Abhängigkeit vom Ruhegeld berechnet (§ 48 Abs. 1 der Satzung), dessen Anpassungen kalenderjährlich erfolgen (vgl. § 38 Abs. 2 der Satzung), ist davon ausgehen, dass der mitgeteilte Monatsbetrag schon für den Monat Februar 2009 zutreffend war und auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch aktuell ist.

Der Kläger hat gegen die Beklagte daher Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von monatlich 1.957,30 Euro seit dem 3. Februar 2009.

d) Da sich die Klage somit schon aufgrund innerstaatlichen Rechts als begründet erweist, muss der Frage, inwieweit sich der Kläger auch auf Europarecht stützen könnte, nicht weiter nachgegangen werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.

3. Die Berufung war gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO zuzulassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 70.462,80 festgesetzt (§ 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz -GKG-).